

Kinderrechte im Grundgesetz - Brauchen wir das?



Status quo

Bisher werden die Kinderrechte durch die UN-Kinderrechtskonvention geregelt, welche im November 1989 verabschiedet wurde, um Kindern grundlegende Rechte zuzusichern. Seit 1992 gelten die UN-Kinderrechtskonvention und die darin verankerten Rechte auch in Deutschland. Dennoch weisen viele Kinderschützer*innen darauf hin, dass die Kinderrechte in Deutschland bisher rechtlich nicht ausreichend umgesetzt werden und sich viele Defizite vor allem in der Umsetzung des Beteiligungsrechts zeigen.



Gesetzesentwurf

Schon seit vielen Jahren fordern Kinderschutzorganisationen, dass die Kinderrechte im Grundgesetz etabliert werden, um Kinder in Deutschland rechtlich besser vertreten zu können. Auch die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) ist der Meinung, dass Kindern eine besondere Art von Berücksichtigung und Förderung zusteht und sie deswegen auch im Grundgesetz explizit genannt werden sollten. Ende November 2019 legte Lambrecht einen Gesetzesentwurf vor. Dieser sieht eine Änderung des Artikel 6 des Grundgesetzes vor, welcher bisher das Verhältnis von Kindern, deren Eltern und dem Staat regelt. Folgender Formulierungsvorschlag soll als neuer Absatz 1a in den Artikel 6 des Grundgesetzes aufgenommen werden:

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Befürworter*innen	Kritiker*innen
Stärkere Verpflichtung des Staates gleiche Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen	Keine verfassungsrechtliche Lücke in Bezug auf Kinderrechte
Rechtliche Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung	Grundrechte im Grundgesetz gelten auch für Kinder -> Explizite Nennung überflüssig
Stärkeres staatliches Eingriffsrecht in Bezug auf das Kindeswohl	Zu starkes Eingriffs- und Durchgriffsrecht des Staates -> Einschränkung des Elternrechts
Generierung von öffentlicher Aufmerksamkeit für Kinderrechte	Verschiebung des Verhältnisses zwischen Eltern, Kind und Staat
Einklagen der Kinderrechte möglich	Kollision von Kinder- und Elternrechten im Grundgesetz



Ausblick

Nach dem Vorliegen des Gesetzesentwurfes sind weiterhin langwierige Verhandlungen zu erwarten, da für eine Grundgesetzänderung eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat notwendig ist. Am 8. März 2020 sollte der Koalitionsausschuss über den Entwurf, den Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) vorbrachte, diskutieren. Das Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“ wurde jedoch von der Tagesordnung genommen und auch durch die neu gesetzten Prioritäten der Corona-Pandemie steht ein neuer Termin noch nicht fest.

